

## Akkreditierungsbericht P-0641-1

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover
Ggf. Standort	Neues Haus 1, 30175 Hannover

<b>Studiengang 01</b>	Bachelor Kommunikationswissenschaft (bislang: Medienmanagement)	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2001	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	39	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	37,2	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	30,7	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2016/17 bis WiSe 2021/22 (Studienanfänger*innen) WiSe 2017/18 bis SoSe 2022 (Absolvent*innen)	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ZEVA
Zuständige/r Referent/in	Dr. Barbara Haferkorn
Akkreditierungsbericht vom	17.05.2023

<b>Studiengang 02</b>	Master Kommunikations- und Medienforschung (bis WS 18/19 Medienmanagement)	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2001	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	14	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen	10,3	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen	7,7	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WiSe 2016/17 bis WiSe 2021/22 (Studienanfänger*innen) WiSe 2017/18 bis SoSe 2022 (Absolvent*innen)	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Ergebnisse auf einen Blick	5
Kurzprofile der Studiengänge	7
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	8
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>9</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	9
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	9
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	10
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	11
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	11
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	12
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	13
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	13
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	13
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>14</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	14
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	14
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	29
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	30
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	31
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	32
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	32
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	32
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	32
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>33</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	33
3.2 Rechtliche Grundlagen	33
3.3 Gutachtergruppe	33
<b>4 Datenblatt</b>	<b>34</b>
4.1 Daten zum Studiengang	34
4.2 Daten zur Akkreditierung	37
<b>5 Glossar</b>	<b>38</b>
Anhang	39
5.1.1 § 3 Studienstruktur und Studiendauer	39
5.1.2 § 4 Studiengangprofile	39
5.1.3 § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	40
5.1.4 § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	40

5.1.5	§ 7 Modularisierung	41
5.1.6	§ 8 Leistungspunktesystem	42
5.1.7	Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	43
5.1.8	§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	43
5.1.9	§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	43
5.1.10	§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	44
5.1.11	§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	45
5.1.12	§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	45
5.1.13	§ 12 Abs. 1 Satz 4	45
5.1.14	§ 12 Abs. 2	45
5.1.15	§ 12 Abs. 3	45
5.1.16	§ 12 Abs. 4	46
5.1.17	§ 12 Abs. 5	46
5.1.18	§ 12 Abs. 6	46
5.1.19	§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	46
5.1.20	§ 13 Abs. 1	46
5.1.21	§ 13 Abs. 2 und 3	46
5.1.22	§ 14 Studienerfolg	47
5.1.23	§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	47
5.1.24	§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	47
5.1.25	§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	48
5.1.26	§ 20 Hochschulische Kooperationen	48
5.1.27	§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	49

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Kommunikationswissenschaft (B.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **Kommunikations- und Medienforschung (M.A.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **Kurzprofile der Studiengänge**

### **Kommunikationswissenschaft (B.A.)**

Im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft (BAKW) entwickeln sich Studierende zu Medien- und Digitalexpert\*innen, die in der Lage sind, aktuelle und künftige Fragen zu allen Feldern der Kommunikation systematisch zu reflektieren, wissenschaftlich-empirisch zu erforschen und ihre Antworten in Berufen mit Strategie-, Management- oder Forschungsbezug einzusetzen. Das Konzept des Studiengangs beruht auf der nachweislich erfolgreichen Übersetzung wissenschaftlich-systematischen Denkens für Forschungsprozesse in analytische Problemlöse- und Managementqualifikationen für die Kommunikationsberufe der Zukunft. Daher setzt der Bachelorstudiengang auf eine konsequente wissenschaftliche Methodenausbildung (Gewinnung und Auswertung von Daten).

Zugleich behandeln die Lehrveranstaltungen vielfältige Kommunikationsthemen aus Wirtschaft und Gesellschaft, so dass Wissenschaftlichkeit Hand in Hand mit starkem Praxisbezug geht. Die wesentlichen Zulassungsvoraussetzungen bestehen in der (allgemeinen) Hochschulzugangsberechtigung sowie einem individuellen Bewerbungs- und Zulassungsverfahren. Zu den im Studiengang vorgebahnten Berufsfeldern gehören Markt- und Meinungsforschung, Management und Strategie für Medien- und Digitalunternehmen, strategische Kommunikation für Organisationen und bei Agenturen, Gestaltung digitaler Innovation (z. B. Entrepreneurship) sowie Kommunikationsberatung. Intensive Betreuung, eine enge Verzahnung der Modulbausteine sowie ein positives Lernklima gehören zu den Besonderheiten des BAKW.

### **Kommunikations- und Medienforschung (M.A.)**

Im Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung (MAKMF) bauen die Studierenden ihre Medien- und Digitalexpertise aus, um Fach- und Führungsverantwortung für die theorie- und evidenzbasierte Bearbeitung aktueller und künftiger Fragen zu allen Feldern der Kommunikation mit und in Teams zu übernehmen. Sie erwerben fortgeschrittene Fähigkeiten, um komplexe Fragestellungen medialer und digitaler Kommunikation systematisch zu reflektieren, wissenschaftlich-empirisch zu erforschen und ihre Antworten in Berufen mit Strategie-, Management- oder Forschungsbezug einzusetzen.

Das Konzept des Studiengangs beruht auf der nachweislich erfolgreichen Übersetzung wissenschaftlich-systematischen Denkens für Forschungsprozesse in analytische Problemlöse- und Managementqualifikationen für die Kommunikationsberufe der Gegenwart und Zukunft. Daher erweitert der MA-Studiengang die im Erststudium absolvierte Methodenausbildung und stellt forschendes Lernen in den Mittelpunkt. Forschungskurse behandeln vielfältige Kommunikationsthemen aus Wirtschaft und Gesellschaft, so dass Wissenschaftlichkeit Hand in Hand mit starkem Praxisbezug geht.

Verschiedene medienbezogene BA-Abschlüsse qualifizieren die Studierenden für den Zugang zum MAKMF. Zu den im Studiengang vorgebahnten Berufsfeldern gehören Markt- und Meinungsforschung, Management und Strategie für Medien- und Digitalunternehmen, strategische Kommunikation für Organisationen und bei Agenturen, Gestaltung digitaler Innovation (z. B. Entrepreneurship) sowie Kommunikationsberatung. Reichlich Raum für die individuelle Profilbildung, eine intensive Betreuung sowie ein positives Lernklima gehören zu den Besonderheiten des MAKMF.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter\*innen**

### **Kommunikationswissenschaft (B.A.)**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen handelt es sich um einen sehr gut konzipierten Studiengang an einem der führenden Institute für Kommunikationswissenschaft in Deutschland.

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Es beinhaltet eine solide Methodenausbildung sowie aktuelle Themenbereiche und bietet eine hohe Flexibilität für die Studierenden.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig, enthalten Praxisanteile und bieten durch Wahlmöglichkeiten viel Freiraum zur Ausbildung eines eigenständigen akademischen Profils der Studierenden.

Ein gut eingespieltes und engagiertes Team von Lehrenden mit einer hohen Fachexpertise stellt die Lehre sicher. Die in einem gut dokumentierten Prozess ausgewählten Studierenden werden in kleinen Gruppen sehr individuell betreut.

Die Hochschule bietet hervorragende Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

### **Kommunikations- und Medienforschung (M.A.)**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen handelt es sich um einen sehr gut konzipierten Studiengang an einem der führenden Institute für Kommunikationswissenschaft in Deutschland.

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Es enthält aktuelle Themenbereiche und bietet eine hohe Flexibilität für die Studierenden. Die Forschungsorientierung des Masterstudiengangs fügt sich sehr gut in das Profil der Hochschule mit Promotions- und Habilitationsrecht ein.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig, enthalten Praxisanteile und bieten durch Wahlmöglichkeiten viel Freiraum zur Ausbildung eines eigenständigen akademischen Profils der Studierenden.

Ein gut eingespieltes und engagiertes Team von Lehrenden mit einer hohen Fachexpertise stellt die Lehre sicher. Die in einem gut dokumentierten Prozess ausgewählten Studierenden werden in kleinen Gruppen sehr individuell betreut.

Die Hochschule bietet hervorragende Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft (B.A.) (im Folgenden auch abgekürzt BAKW) führt gemäß § 2 Abs. 1 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (§ 4 Abs. 1 Satz 2 SPO). Nach erfolgreichem Abschluss können insgesamt 180 ECTS erworben werden (§ 31 Abs. 1 SPO).

Der Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung (M.A.) (im Folgenden auch abgekürzt MAKMF) führt nach einer Regelstudienzeit von vier Semestern und nach erfolgreichem Abschluss zum Abschlussgrad und zur Abschlussbezeichnung „Master of Arts“. Der Masterstudiengang führt zu einem weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss (§ 2 Abs. 1 SPO). Insgesamt können 120 ECTS erworben werden (§ 4 Abs. 2 SPO). Der Zugang zum Masterstudiengang setzt ein Bachelorstudium voraus.

Es handelt sich laut Tabelle 1 im Selbstbericht in beiden Fällen um Präsenzstudiengänge in Vollzeit.

Die Studiengänge sind in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge sehen regelkonform eine Abschlussarbeit vor (§§ 24-27 SPO\_BAKW in Verbindung mit § 34 SPO\_BAKW sowie § 34 SPO\_MAKMF).

Die Bachelorarbeit ist Teil des Moduls 17 „Bachelorarbeit“, das aus einem Begleitmodul und der Bachelorarbeit besteht. In § 34 Abs. 1 SPO\_BAKW heißt es: „*Gemäß Teilmodul 17.2 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft verfasst die Studentin/der Student eine schriftliche Bachelorabschlussarbeit. In der Bachelorarbeit soll die Studentin/der Student zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb der vorgesehenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung, die Bezug zum Berufsfeld Kommunikationswissenschaft haben kann, selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der*

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkrV+ND+Eingangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

*Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 4 entsprechen.*“ Die Dauer der Bachelorarbeit beträgt gemäß § 34 Abs. 4 SPO\_BAKW drei Monate.

In § 30 Abs. 1 SPO\_MAMKF wird der Zweck der Masterarbeit wie folgt festgelegt: *„Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin/der Student die für den Übergang in die Berufspraxis oder in die wissenschaftliche Praxis notwendigen vertieften und gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse in der beruflichen Praxis anzuwenden.“* Die Dauer der Masterarbeit beträgt laut § 34 Abs. 4 SPO\_MAKMF vier Monate.

Die Regelungen zur jeweiligen Abschlussarbeit entsprechen somit den Vorgaben.

Der Masterstudiengang wird im Selbstbericht der Hochschule als konsekutiv beschrieben. Der konsekutive Charakter ergibt sich aus den geforderten Zugangsvoraussetzungen. Die fachliche Voraussetzung macht den konsekutiven Charakter des Masterstudiengangs erkennbar (s. § 3 Abs. 2 SPO\_MAKMF).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Zulassung zum Bachelorstudium ist in § 3 SPO\_BAKW geregelt und verweist auf § 18 Abs. 1 S. 2 Nds. Hochschulgesetz.

Zum Masterstudiengang wird gemäß § 3 SPO\_MAMKF zugelassen, wer einen fachlich einschlägigen grundständigen Studienabschluss vorweisen kann. Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang und ausführliche Informationen für Studieninteressierte wurde ebenfalls vorgelegt. In der Zulassungsordnung § 3 heißt es:

*„Zugangsvoraussetzung:*

- ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Medienmanagement, Kommunikations- und Medienwissenschaft, Publizistikwissenschaft oder Journalistik/PR oder*
- ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem verwandten Studienfach mit Medienbezug nach Einzelfallprüfung;*
- Deutsche Sprachkenntnisse auf Stufe C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Bewerber\*innen, die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, müssen nachgewiesen werden;*
- Bewerber\*innen sind vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn nicht mehr als 40 Leistungspunkte zum jeweiligen Bachelorabschluss fehlen, so dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird.“*

Für den Zugang zum Masterstudiengang finden Studieninteressierte zudem auf der Internetseite „Informationen zum Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung“. Auch darin werden die erforderlichen Bewerbungsunterlagen für den Masterstudiengang genannt: Bewerbungsschreiben, Exposé mit Forschungsinteressen, Nachweis zu Grundlagenwissen in Statistik und empirischen Methoden. Für Studieninteressierte, die nicht über die deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, wird ergänzend ein Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse auf Stufe C1 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens verlangt.

Die HMTM Hannover bildet eine Zulassungskommission, die Kandidat\*innen für die zweite Stufe der Eignungsfeststellung (Aufnahmegespräche) einlädt. *„Die Zulassungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei aus dem Kreis der Professor\*innen, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen des Instituts für Journalistik und Kommunikationsforschung (IJK) sowie ein\*e Vertreter\*in der Studierenden des IJK“* (§ 2 Abs. 2 Zulassungsordnung MKMF). Nach einem 100-Punkte-System legt die Hochschule sowohl in der Zulassungsordnung § 6 als auch in den „Informationen zum Bewerbungsverfahren“ transparent dar, nach welchen Kriterien und in welcher Gewichtung die Punkte für die Bewerber\*innen vergeben werden.

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Studiengänge und die Übergänge zwischen Studienangeboten sind geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs Kommunikationswissenschaft (B.A.) vergibt die HMTM den Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung „Bachelor of Arts“ (§ 2 Abs. 3 SPO). Der Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung (M.A.) führt zum Abschlussgrad und zur Abschlussbezeichnung „Master of Arts“. Diese Abschlussbezeichnungen entsprechen der Fachzugehörigkeit.

Zum Abschlusszeugnis mit Transcript of Records wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt. Diploma Supplements in englischer und deutscher Sprache wurden dem Selbstbericht beigelegt. Sie entsprechen den aktuellen Vorgaben von HRK und KMK. Die standardmäßige Ausgabe der Diploma Supplements wird unter § 6 SPO der Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für die innerhalb der Studiengänge zu belegenden Module hat die Hochschule Musterstudienpläne (Anlage 1 zur SPO\_BAKW und SPO MAKMF) sowie Modulbeschreibungen (Anlagen 2 zu den SPOs) vorgelegt, aus denen ersichtlich wird, dass die Studieninhalte thematisch und zeitlich

in einzelne Module untergliedert sind. Für alle Module erhalten die Studierenden Leistungspunkte. Wie im Allgemeinen Teil der SPO in § 4 Abs. 2 geregelt ist, entspricht ein Leistungspunkt einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. Die Studiengänge sind modularisiert.

Die Module des Bachelorstudiengangs Kommunikationswissenschaften (B.A.) sind überwiegend innerhalb eines Semesters zu absolvieren mit Ausnahmen der Module „Medienpraxis I“ und „Medienpraxis II“, die über zwei Semester konzipiert sind, und „Individuelle Projekte der Institutsgemeinschaft“, die in jedem Semester stattfinden (s. Musterstudienplan Anlage 1 SPO\_BAKW).

Im Masterstudiengang können bis auf das Modul „Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen“ alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden (s. Musterstudienplan Anlage 1 SPO\_MAKMF). Die Diskussion dieser Module unter fachlichen Aspekten erfolgt in Teil 2 dieses Berichts.

Die Modulbeschreibungen für beide Studiengänge enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr-, Lern- und Prüfungsformen, wobei die Hochschule zulässiger Weise nach Studienleistungen (z. B. unbenotete Teilnahme mit Übungsaufgaben) und Prüfungsleistungen (benotet oder unbenotet) differenziert. In den Modulbeschreibungen wird für schriftliche Prüfungen ganz überwiegend die Prüfungs- bzw. Bearbeitungsdauer dargelegt. Genannt werden auch die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, die Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module, Angaben zur Verwendbarkeit der Module sowie Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme.

Die Studien- und Prüfungsordnungen der HMTM sehen unter § 26 Abs. 2 SPO (Allg. Teil) die Vergabe von relativen Noten vor, „sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt“.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Module des Bachelorstudiengangs Kommunikationswissenschaften (B.A.) umfassen laut Musterstudienplan (Anlage 1 zur SPO) 5 – 18 ECTS-Punkte. Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS vergeben, für ein Begleikolloquium zur Bachelorarbeit 1 ECTS. Pro Semester können 30 ECTS erreicht werden und für den sechssemestrigen Bachelorstudiengang insgesamt 180 ECTS. Alle Regelungen liegen im zulässigen Rahmen.

Die Module des Masterstudiengangs umfassen jeweils zwischen 12 und 18 ECTS-Punkte. Für die viermonatige Masterarbeit werden 21 ECTS vergeben, für die Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2 und für die Verteidigung der Masterarbeit 7 ECTS, was in Summe 30 ECTS ergibt. Pro Semester können 30 ECTS erreicht werden und für den viersemestrigen Masterstudiengang insgesamt 120 ECTS. Dies liegt im zulässigen Rahmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Den Antragsunterlagen der Hochschule zufolge werden Leistungspunkte, die vor oder während des Studiums an anderen Hochschulen erworben wurden, gemäß der Lissabon-Konvention an der HMTMH anerkannt. Die HMTM Hannover hat die Anerkennung von hochschulischen Leistungen beim Wechsel aus anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern im Allgemeinen Teil der SPO § 5 Abs. 1 und 3 bis 5 geregelt. In § 5 Abs. 1 Satz 4 heißt es: *„Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.“* Damit liegt die Beweislast regelkonform bei der Hochschule.

In § 5 Abs. 5 der jeweiligen SPO heißt es ferner: *„(5) Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen von bis zur Hälfte der für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgt nach dem Gleichwertigkeitsprinzip (bzgl. Inhalten, Umfang und Prüfungsleistungen).“*

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Besondere Schwerpunkte gab es bei der Begehung nicht. Es wurde unter anderem über die Weiterentwicklung der Studiengänge seit der letzten Akkreditierung, über die Ausstattung, die Studierbarkeit und die Entwicklung der Bewerber\*innenzahlen gesprochen.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die Qualifikationsziele beider Studiengänge wurden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben und sind auch jeweils in § 30 (bzw. §§ 30 und 31) der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) der beiden Studiengänge festgelegt.

##### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Kommunikationswissenschaft (B.A.)**

##### **Sachstand**

In der SPO des Studiengangs heißt es:

*„§ 30 Zweck der Bachelorprüfung, Studienziele*

*Den Studierenden werden die theoretischen, empirischen und anwendungsbezogenen Grundlagen der Kommunikationswissenschaft vermittelt. Sie lernen die Entstehungsbedingungen, Märkte, Inhalte, Wirkungen und Nutzungsweisen von Medien und digitalen Kommunikationsangeboten, auch im Zusammenwirken mit interpersonalen Interaktionsprozessen kennen, wobei sie auch befähigt werden, die Entwicklung von Medien- und digitalen Interaktionsformaten und -angeboten planen und steuern zu können. Dafür vermittelt der Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft grundlegendes Wissen über den Prozess medialer sowie interpersonaler Kommunikation und seiner Erforschung. Eine große Bedeutung hat die empirische Methodenausbildung. Die sozialwissenschaftlichen Methoden und Verfahren, mit denen sich Erkenntnisse über Kommunikation und Medien gewinnen lassen, werden reflektiert, theoretisch fundiert studiert und angewendet. Auf dieser Basis entwickeln die Studierenden die Fähigkeit, Forschungsergebnisse zu interpretieren sowie diese verständlich und überzeugend zu präsentieren. Die Studierenden lernen, selbständig wissenschaftlich empirisch zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse für die Herausforderungen der Kommunikations- und Medienmanagementpraxis zu nutzen.*

*Das Ziel des Studiums ist eine wissenschaftlich fundierte und dabei zugleich möglichst praxisnahe und anwendungsorientierte Vorbereitung vor allem auf die folgenden Arbeitsfelder:*

- *Forschungs- und wissenschaftsbasierte Entwicklung und Steuerung digitaler Kommunikationsangebote (z. B. Entrepreneurship, Intrapreneurship),*

- *Markt-, Media- und Meinungsforschung zu Nutzung, Funktionen und Wirkungen von medialer Kommunikation,*
- *Innovations-, Medienangebots- und Markenentwicklung in Medienorganisationen und in Kommunikationsabteilungen,*
- *Planung und Durchführung strategischer Kommunikationsaktivitäten z. B. durch Öffentlichkeitsarbeit oder Werbekommunikation insbesondere für Kommunikations- und Medienunternehmen sowie für wirtschaftliche, gemeinnützige und politische Akteure,*
- *Beratung von Unternehmen und Organisationen in Belangen interner und externer Kommunikation und deren angewandter empirischer Erforschung.“*

Im Selbstbericht wird außerdem wie folgt auf die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement eingegangen:

*„Über die berufs- und wissenschaftsspezifische Ausbildung hinaus legt das IJK Wert auf einen Beitrag zur ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung seiner Studierenden. Dies geschieht zum einen innerhalb von Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten, die aufgrund des Faches und Erkenntnisgegenstands (öffentliche Kommunikation) demokratierelevante Inhalte diskutieren und analysieren sowie Themen berücksichtigen, die sowohl die Entwicklung von Einzelnen wie das Zusammenleben von Menschen in einer Gesellschaft betreffen (z. B. Themen wie die Nutzung und Wirkung von Gesundheitsapps oder die deliberative Qualität von Facebook-Kommentaren). Über diese aus dem Fach resultierende Beschäftigung mit gesellschaftlich relevanten Themen hinaus fördert das IJK die Bildung des Gemeinschafts- und Gesellschaftssinns wie die persönliche Entwicklung durch die aktive Beteiligung und Mitgestaltung der Studierenden am Hochschul- und Institutsleben. Um den sozialen Erfahrungshorizont der Studierenden zu erweitern, unterstützt das IJK zudem studentische Initiativen für zivilgesellschaftliches Engagement (z. B. Hilfe für Geflüchtete) aktiv und zuverlässig.“*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse im Selbstbericht und der SPO klar und nachvollziehbar beschrieben. Die angestrebten Lernergebnisse nehmen Bezug auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen über die aus dem Fach resultierende Beschäftigung mit gesellschaftlich relevanten Themen hinaus in der Ausbildung eines Gemeinschafts- und Gesellschaftssinns gefördert werden, was auch durch die o.g. studentischen Initiativen für zivilgesellschaftliches Engagement geschieht. In den Gesprächen wurde auch von Lehrinhalten, die auf die ethischen Aspekte einer Tätigkeit im Bereich Medien und Kommunikation eingehen, berichtet.

Zur wissenschaftlichen Befähigung tragen die Vermittlung von Wissen über den Prozess medialer Kommunikation und kommunikationswissenschaftliche Theorien sowie die empirische Methodenausbildung bei.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation so-

wie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Als mögliche Einsatzbereiche der Absolvent\*innen werden unter anderem Markt-, Medien- und Meinungsforschung, Strategieentwicklung in Medienorganisationen und in Kommunikationsabteilungen, Öffentlichkeitsarbeit oder die Beratung von Unternehmen genannt.

Die Gutachtergruppe hatte während der Begehung Gelegenheit, sich vom angemessenen Niveau der Abschlussarbeiten zu überzeugen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Kommunikations- und Medienforschung (M.A.)**

### **Sachstand**

In der SPO des Studiengangs heißt es:

*„§ 30 Zweck der Masterprüfung; Studienziel*

*(1) Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin/der Student die für den Übergang in die Berufspraxis oder in die wissenschaftliche Praxis notwendigen vertieften und gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse in der beruflichen Praxis anzuwenden.*

*(2) Die Masterprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen und der Master-Arbeit zusammen.*

*§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen*

*(1) Der Masterstudiengang ist als Forschungsstudiengang konzipiert und bereitet auf Leitungsaufgaben in Kommunikations- und Medienforschung und im Medienmanagement sowie auf eine Promotion vor. Er zielt auf die Vermittlung, Aneignung und Entwicklung von Theorien und Methoden der empirischen Kommunikations- und Medienforschung, die der Fundierung von Entscheidungen im Medienmanagement dienen soll. Medien werden sowohl als öffentliche und private als auch als Kultur- und Wirtschaftsgüter sowie als Organisationen, Unternehmen und Technologien analysiert. Lehre und Forschung verbinden größtmögliche Praxisnähe und Anwendungsorientierung mit hohem wissenschaftlichem Anspruch.*

*(2) Im Masterstudiengang Kommunikations- und Medienforschung eignen sich die Studierenden vertiefendes Wissen über die Produktion, Verteilung, Wahrnehmung, Nutzung, Rezeption und Wirkung sowie über die Strukturen und Entwicklung von Medienangeboten und -anbietern an. Die Studierenden lernen, die Bedeutung und Funktion von Medien in Kommunikationsprozessen empirisch zu erforschen sowie diese strategisch zu entwickeln und praktisch zu steuern. Inhalte der Lehre sind*

- Analyse medialer Kommunikationsprozesse,*
- Anwendung fortgeschrittener sozialwissenschaftlicher Erhebungs- und Auswertungsverfahren,*
- Methoden der Markt-, Meinungs- und Medienforschung,*

- *Ordnung von Medienwissen in Gesellschafts-, Kommunikations-, Medien- und Managementtheorien,*
- *strategische Entwicklung von Medien, ihren Angeboten und ihrer Distribution,*
- *Auseinandersetzung mit persönlicher, unternehmerischer und gesellschaftlicher Verantwortung,*
- *Analyse und (interkulturelle) Vergleiche lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Mediensysteme und Medienmärkte.*

*Das Studium ist dabei primär auf vier Arbeitsfelder ausgerichtet:*

- *Leitungspositionen in der Markt-, Medien- und Meinungsforschung,*
- *Leitungspositionen in der Medien- und Strategieentwicklung und im Innovationsmanagement,*
- *forschungsbasierte und strategische Kommunikationsberatung von Unternehmen und Organisationen,*
- *Wissenschaft und Forschung.“*

Zur Persönlichkeitsentwicklung schreibt die Hochschule im Selbstbericht:

*„Über berufs- und wissenschaftsspezifische Ziele hinaus legt das IJK Wert auf einen Beitrag zur ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung sowie auf die Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe. Geleistet wird beides innerhalb von Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten, die oftmals demokratierelevante Inhalte im Umfeld von Medien erörtern und analysieren und Themen berücksichtigen, die die Entwicklung Einzelner, aber auch das Zusammenleben in einer Gesellschaft betreffen. Die teamorientierten Projektarbeiten fördern zudem die kommunikativen und sozialen Fähigkeiten der Studierenden.*

*Darüber hinaus fördert das IJK die persönliche Entwicklung und Bildung von Gemeinschafts- und Gesellschaftssinn im Rahmen des Moduls 6 Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen (IFM) durch die Möglichkeiten der fachlich individuellen Profilschärfung und der Beteiligung der Studierenden am Hochschul- und Institutsleben. In diesem Modul vertiefen Studierende in einem Umfang von 18 LP individuell und eigenständig für sie und ihre Entwicklung wichtige Kompetenzen.“*

Im Selbstbericht heißt es ferner: *„Der Master-Studiengang zielt auf die Vertiefung und Verbreiterung von im grundständigen Studium erworbenem Wissen und erworbenen Kompetenzen ab. Gruppen- und teambasiertes Lernen in Seminaren, Vorlesungen, aber auch Exkursionen und Projektarbeiten fördern über die Wissensvertiefung hinaus die Entwicklung der Sozial- und Selbstkompetenzen. Studierende sind in diesen Formaten angehalten, selbstorganisiert in einem kulturell heterogenen Gruppenkontext zu interagieren.“*

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse im Selbstbericht und der SPO klar und nachvollziehbar beschrieben. Die angestrebten Lernergebnisse nehmen Bezug auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Geleistet werden soll dieses innerhalb von Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten, die oftmals demokratierelevante Inhalte im Umfeld von Medien

erörtern und analysieren und Themen berücksichtigen, die die Entwicklung Einzelner, aber auch das Zusammenleben in einer Gesellschaft betreffen (s.o.).

Zur wissenschaftlichen Befähigung tragen die Vermittlung, Aneignung und Entwicklung von Theorien und Methoden der empirischen Kommunikations- und Medienforschung bei. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Der Masterstudiengang baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft (oder vergleichbaren Studiengängen) auf und vertieft und verbreitert das dort erworbene Wissen und die Kompetenzen.

Als mögliche Einsatzbereiche der Absolvent\*innen werden unter anderem Leitungspositionen in der Markt- und Meinungsforschung sowie in der Medien- und Strategieentwicklung aber auch strategische Kommunikationsberatung und Forschung genannt.

Die Gutachtergruppe hatte während der Begehung Gelegenheit, sich vom angemessenen Niveau der Abschlussarbeiten zu überzeugen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Kommunikationswissenschaft (B.A.)**

#### **Sachstand**

Der Studiengang ist als Vollzeit Präsenzstudiengang konzipiert, in dem bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. Im Verlauf des Studiums können sich die Studierenden für ein Vertiefungsgebiet (Data Science; Management von Medien, Musik & Entertainment; Politische Kommunikation oder Gesundheits- und Umweltkommunikation) entscheiden.

Dem Selbstbericht zufolge gliedert sich der Studiengang in eine Einführungsphase, eine Vertiefungs- und eine Abschlussphase.

In der Einführungsphase (1. bis 4. Semester) werden Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt, Vorlesungen zu den Grundlagen der Kommunikationswissenschaft, Vorlesungen zu Nachbardisziplinen und Seminare zu qualitativen und quantitativen empirischen Methoden der Datenerhebung und -auswertung einschließlich einer ersten Forschungspraxis im Werkstattseminar durchgeführt (Module: „Einführung“ (5 ECTS, 1. Sem.), „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft I“ (9 ECTS, 1./2. Sem.), „Grundlagen der Kommunikationswissenschaft II“ (6 ECTS,

3. Sem.), „Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften I“ (6 ECTS), „Grundlagen der Gesellschaftswissenschaften“ II (6 ECTS, 1. Sem.), „Methoden der empirischen Kommunikationswissenschaft I“ (8 ECTS, 1. Sem.), „Methoden der empirischen Kommunikationswissenschaft II“ (12 ECTS, 2. Sem.), „Methoden der empirischen Kommunikationswissenschaft III“ (8 ECTS, 3. Sem.), „Medienpraxis I“ (Pflichtpraktikum, 11 ECTS, 1./2. Sem.), „Medienpraxis II“ (Pflichtpraktikum, 14 ECTS, 1./2. Sem.) und „Werkstattseminar“ (18 ECTS, 3./4. Sem.).

In der Vertiefungsphase (4./5. Sem.) findet eine sogenannte Ankerveranstaltung für das gewählte Vertiefungsgebiet statt und es werden Lektüre und Forschungsseminare sowie freie Forschungs- und Praxisaktivitäten im ausgewählten Vertiefungsgebiet angeboten. Studierende, die sich gegen ein Vertiefungsgebiet entscheiden, wählen aus dem gesamten Angebot an Vertiefungsgebieten Kurse und bringen eigenverantwortlich zusammengestellte Aktivitäten in den Modulen ein. (Module: „Vertiefungsgebiet der Kommunikationswissenschaft I“ (12 ECTS, 4. Sem.), „Vertiefungsgebiet der Kommunikationswissenschaft II“ (18 ECTS, 5. Sem.), „Individuelle Projekte im Vertiefungsgebiet“ (8 ECTS, 5./6. Semester). Im Modul „Individuelle Projekte der Institutsgemeinschaft“ (7 ECTS) besteht die Möglichkeit, eigene Aktivitäten im Zusammenhang mit Institutsveranstaltungen, Tutorien zu Lehrveranstaltungen, eigene kleinere Projekte mit Bezug zur Institutsgemeinschaft sowie zu anderen Bereichen des sozialen Engagements oder studentisch organisierte Kursangebote einzubringen. Dies kann vom ersten bis zum sechsten Semester erfolgen.

Die Abschlussphase (5./6. Sem.) besteht aus einer Reflexion zum Studienverlauf und zur Berufsorientierung (Modul: „Reflexionsprojekt“ (9 ECTS, 5. Sem.)), einer Vorbereitung auf den Studienabschluss (Modul „Abschlusskolloquium“ (10 ECTS, 6. Sem.)) und im sechsten Semester der Anfertigung der Bachelorarbeit (12 ECTS) nebst dem zugehörigen Kolloquium (1 ECTS).

In den ersten Semestern werden einige Grundlagenveranstaltungen als Vorlesungen angeboten, ein großer Teil der Veranstaltungen ist jedoch als (Forschungs-)Projekt oder Seminar konzipiert. Gruppengrößen von nicht mehr als 20 Studierenden ermöglichen dabei eine intensive interaktive Zusammenarbeit zwischen Dozent\*innen und Studierenden. Darüber hinaus setzt das IJK stark auf Peer Teaching. Im Praxiskolloquium stellen beispielsweise Studierende des dritten und fünften Semesters Studierenden des ersten Semesters ihre bereits absolvierten Praktika vor und geben so einen Überblick über potenzielle Arbeitsbereiche. Seit der letzten Reakkreditierung wurde überdies verstärkt in Flipped- und Hybrid Classroom-Möglichkeiten sowie in digitale Tools zur Kooperation und Interaktion investiert.

Daneben werden auch Praxisexkursionen, ein Praxiskolloquium und Forschungsprojekte in Kooperationen mit Praxispartnern angeboten.

Der zur Reakkreditierung überarbeitete Studiengang verfolgt nach Angaben der Hochschule weiterhin dieselben Qualifikationsziele und Berufsbilder wie bisher, allerdings wurden einige bestehende Module angepasst. Beispielsweise werden in der Einführungsphase im Studium vier neue Vorlesungen zu den Grundlagen der Politikwissenschaft, der Psychologie, der Soziologie und der Wirtschaftswissenschaften angeboten. Die Wahlpflicht-Angebote mit vier Vertiefungsgebieten wurden neu strukturiert und die berufs- und ausbildungsbezogene Reflexion in der Schlussphase des Studiums wurde gestärkt.

Die Umbenennung des Studiengangs von „Medienmanagement“ zu „Kommunikationswissenschaft“ soll den Angaben der Hochschule zufolge die Ausrichtung des Studiengangs besser

deutlich machen und auch der Abgrenzung von den inzwischen zahlreichen Studiengängen Medienmanagement an Fachhochschulen dienen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Die Umbenennung des Studiengangs wird von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt, da sie die Studiengangskonzeption besser als der bisherige Titel widerspiegelt. So wird der fundierten kommunikationswissenschaftlichen Methodenausbildung im Studiengang Rechnung getragen.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig, enthalten Praxisanteile (u.a. zwei mindestens zweimonatige Pflichtpraktika) und bieten Wahlmöglichkeiten u.a. bei den Vertiefungsrichtungen, aber auch bei einzelnen (Forschungs-)Projekten. Die ausgewählten Lehr- und Lernformen, sehr kleine Gruppengrößen und die enge Betreuung bieten sehr gute Möglichkeiten zur Einbeziehung der Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Aktuelle von der Hochschule nachgereichte Zulassungszahlen zeigen einen starken Rückgang der Zulassungen (insbesondere bei Zulassung im Sommersemester). So wurden in den Sommersemestern 2019 bis 2022 zwischen null und drei Studierende zugelassen. Die Gutachter\*innen bedauern das sehr, sehen im Rückgang der Bewerber\*innen aber einen allgemeinen Trend, der derzeit im Fachgebiet zu beobachten ist.

Es wird mit Blick auf die Durchführbarkeit des Studiengangs allerdings empfohlen, Maßnahmen zur Steigerung der Interessent\*innenanzahlen zu ergreifen, damit Mindestgruppengrößen sichergestellt werden und ein Austausch der Studierenden untereinander ermöglicht werden kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Kommunikations- und Medienforschung (M.A.)**

### **Sachstand**

Der konsekutive Masterstudiengang ist als Vollzeit-Präsenzstudiengang konzipiert. In einer Regelstudienzeit von vier Semestern werden insgesamt 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Im ersten und zweiten Semester sind die Module „Fortgeschrittene kommunikationswissenschaftliche Forschungsmethoden“ (12 ECTS, 1./2. Sem.) und „Theorien und Strategien des Medienmanagements“ (12 ECTS, 1./2. Sem.) zu belegen.

Die Module „Forschungsprojekt 1: Kommunikations- und Medienforschung“ (16 ECTS, 1. Sem.), „Forschungsprojekt 2: Kommunikations- und Medienforschung“ (16 ECTS, 2. Sem.) und „Forschungsprojekt 3: Kommunikations- und Medienforschung oder Medien und Musik“ (16 ECTS, 3. Sem.) sind als Lehrforschungsprojekte konzipiert, in denen die Studierenden empirische Studien umsetzen und dabei in Teams arbeiten.

Das Modul „Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen“ (18 ECTS, 1.-3. Sem.) ist flexibel gestaltbar. Nach einer workshopbasierten Vororientierung zur individuellen Lern- und Entwicklungsplanung der Studierenden (1. Sem.) bestehen unterschiedliche Optionen, einschließlich externer Praktika, Forschungsprojekte in Unternehmen, Erwerb von Studienleistungen an anderen Hochschulen des In- und Auslands, selbst initiiertes, durch IJK-Personal betreutes Forschungsvorhaben oder der Teilnahme an zusätzlichen Seminaren des IJK. Damit sollen Möglichkeiten zur individuellen akademischen Ausrichtung und ein hohes Maß an autonomem Lernen ermöglicht werden. Die Lehrkräfte begleiten das Selbststudium im Rahmen regelmäßiger Evaluierungs- und Beratungsgespräche.

Im vierten Semester wird der Studiengang mit der Masterarbeit abgeschlossen. Für das Examenmodul werden insgesamt 30 ECTS-Punkte vergeben.

Die kleinen Gruppengrößen erlauben eine interaktive und diskursive Ausrichtung der Lehrveranstaltungen sowie eine intensive Zusammenarbeit von Studierenden und Lehrenden – sowohl innerhalb der methodischen, kommunikations-theoretischen und medienökonomischen Vertiefungsveranstaltungen als auch innerhalb der Projektseminare. Im Unterschied zum BA-Studiengang liegt der Schwerpunkt des MA-Studienganges wesentlich stärker auf der Projektarbeit.

Ein Praxisbezug kann vor allem durch die Forschungsprojekte, in denen sich die Studierenden mit Fragestellungen aus der Praxis auseinandersetzen, aber auch über die Einbindung von Lehrenden aus der Praxis in den Wahlpflichtkursen der Module „Fortgeschrittene kommunikationswissenschaftliche Forschungsmethoden (FKF)“ und „Theorien und Strategien des Medienmanagements (TSM)“, realisiert werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Der seit dem WS 18/19 geführte Studiengangstitel gibt die Qualifikationsziele und Lehrinhalte korrekt wieder.

Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig, enthalten Praxisanteile (z. B. Praxisprojekte mit Kooperationspartnern) und bieten Wahlmöglichkeiten, u.a. bei den Vertiefungsrichtungen, aber auch bei einzelnen (Forschungs-)Projekten. Die ausgewählten Lehr- und Lernformen, sehr kleine Gruppengrößen und die enge Betreuung bieten sehr gute Rahmenbedingungen zur Einbeziehung der Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse und Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Zur Förderung der interkulturellen und persönlichen Kompetenzen bietet die Hochschule die Möglichkeit, ein oder zwei Semester im Ausland zu studieren oder Auslandspraktika zu absolvieren. Das International Office der HMTMH u. a. mit dem Erasmus+ Programm sowie das EU-Hochschulbüro Hannover/Hildesheim (das den Studierenden aller sieben Hochschulen der Region zur Verfügung steht) unterstützen bei der Auswahl der Universitäten, beraten zu geeigneten Zeitfenstern für einen Auslandsaufenthalt und begleiten die Organisation des Auslandssemesters.

Das Institut pflegt derzeit zwölf Partnerschaften mit Partneruniversitäten auf Basis des Erasmus+ Programms zu Hochschulen in Helsinki (Finnland), Ørebro (Schweden), Pamplona (Spanien), Faro und Porto (Portugal), Mailand (Italien), Bratislava (Slowakei), Istanbul (Türkei), Klagenfurt und Wien (Österreich), Bern (Schweiz) sowie Thessaloniki (Griechenland).

Über die Kooperationen auf Basis des Erasmus-Abkommens hinaus unterhält das IJK gute Kontakte zu weiteren Universitäten und Wissenschaftler\*innen im Ausland.

Zu den Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung siehe Prüfbericht.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Kommunikationswissenschaft (B.A.)**

#### **Sachstand**

Als günstigsten Zeitpunkt für ein Auslandssemester nennt der Selbstbericht das fünfte Semester. Bis dahin können alle Pflichtseminare sowie das zweisemestrige Werkstattseminar abgeschlossen sein. Die Wahlpflichtkurse in den Vertiefungsgebieten eignen sich am besten, um sie an der Partneruniversität zu belegen. Grundsätzlich möglich ist ein Aufenthalt aber bereits ab dem dritten Semester.

Zwischen dem Sommersemester 2018 und dem Sommersemester 2022 sind insgesamt 19 Bewerbungen für ein Auslandssemester erfolgt. Von diesen kamen 16 zustande. Drei Bewerbungen wurden aufgrund der Corona-Pandemie zurückgezogen.

Zusätzlich zur Möglichkeit eines Aufenthalts an einer Gastuniversität werden BA-Studierende in Zusammenarbeit mit dem EU-Hochschulbüro der Universität Hannover unterstützt, ein Pflichtpraktikum im Ausland zu absolvieren.

Studierende werden außerdem dabei unterstützt, eigene Vorträge bei internationalen Tagungen einzureichen. Der studentisch geführte Förderverein des IJK, Kommunikationskultur e. V. (KKeV), unterstützt Studierende finanziell bei solchen Tagungsreisen. So konnte 2019 eine Absolventin zur jährlichen Konferenz der International Communication Association (ICA) nach Washington D.C. reisen, um ihre Abschlussarbeit vorzustellen. Zwei weitere Masterstudenten reichten die Ergebnisse ihrer Abschlussarbeiten für die ICA 2022 ein.

Ansonsten siehe oben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe bietet die Hochschule den Studierenden sehr gute Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität ohne eine Verlängerung der Regelstudienzeit. Es wurde ein Mobilitätsfenster vorgeschlagen und es bestehen zahlreiche Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Die Anerkennungs- und Anrechnungsregelungen entsprechen den Vorgaben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Kommunikations- und Medienforschung (M.A.)**

### **Sachstand**

Dem Selbstbericht zufolge bietet sich ein Auslandsaufenthalt oder Praktikum vor allem im oder nach dem dritten Semester an. Im Ausland besuchte universitäre Seminare oder Praktika, auch wenn sie zu anderen Modulen weniger kompatibel sind, können im Modul „Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen“ angerechnet werden.

In den letzten vier Jahren (seit 2018) haben insgesamt elf Studierende des Studiengangs Kommunikations- und Medienforschung einen Studienaufenthalt im Ausland zumeist im Rahmen von Erasmus-Kooperationen des IJK realisiert.

Ansonsten siehe oben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe bietet die Hochschule den Studierenden sehr gute Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität ohne eine Verlängerung der Regelstudienzeit. Es bestehen Anrechnungs- und Anerkennungsmöglichkeiten sowie zahlreiche Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung entsprechen den Vorgaben (siehe Prüfbericht).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand (beide Studiengänge)**

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die Lehrkapazität des Instituts für Journalistik und Kommunikation ausführlich dargestellt. Demnach beläuft sich die nominelle Lehrkapazität des Instituts (Lehrverpflichtung der Planstellen) derzeit auf 66 LVS aus vier Professuren mit je 9 LVS, einer (derzeit zu 50 % besetzten) Dauerstelle mit 5 LVS, einer weiteren (aus Verstetigungsmitteln des "Zukunftsvertrags Studium und Lehre" gewonnen, 5 LVS) sowie vier Mitarbeiter\*innenplanstellen mit je 4 LVS. Zum Wintersemester 2022/2023 wurde zusätzlich eine neu geschaffene W1-Juniorprofessur Kommunikationswissenschaft mit Schwerpunkt Medien und Musik mit aktuell 4 LVS besetzt.

Dazu kommen Kapazitäten aus Lehrverpflichtungen von wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen, die (anteilig) aus dem Hochschulpakt 2020 finanziert werden, sowie Lehrangebote von

Nachwuchswissenschaftler\*innen auf Projektstellen. Diese letztgenannten Kapazitätsquellen werden in der Analyse nicht fest verplant, weil sie nicht dauerhaft zur Verfügung stehen. Diese Grundkapazität bedient neben den beiden hier zur Reakkreditierung beantragten Studiengängen noch einen weiteren Masterstudiengang des IJK. Daneben werden auch erfahrene Praktiker\*innen als Lehrbeauftragte eingesetzt.

Den Antragsunterlagen zufolge folgt die Hochschule in der Berufung von Hochschullehrer\*innen der Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (§ 26 NHG). Im Rahmen eines Berufungsverfahrens wird unter Beteiligung von Studierenden neben der persönlichen, fachlichen und künstlerischen Eignung auch die Lehrbefähigung geprüft.

Lehrende können bei Bedarf auf verschiedene Angebote zur Lehrentwicklung zugreifen. Das Spektrum umfasst klassisch-hochschuldidaktische sowie musikhochschulspezifische Weiterbildungsangebote, Austauschformate wie kollegiale Unterrichtshospitation und kollegiale Beratung.

Das wissenschaftliche Personal bildet sich insbesondere durch den Besuch nationaler und internationaler Konferenzen sowie die Teilnahme an externen und hausinternen Seminaren weiter, derzeit beispielsweise zu Computational Methods und fortgeschrittenen statistischen Verfahren wie Strukturgleichungsmodelle oder Mehrebenenanalysen. Zur Weiterbildung hat ein vom niedersächsischen Wissenschaftsministerium gefördertes Projekt zur Integration von Computational Methods in die Hochschullehre beigetragen (2019-2022). Im Rahmen des Projekts wurden didaktische Konzepte entwickelt und in den IJK-Studiengängen erprobt sowie in zahlreichen Weiterbildungsangeboten für die Dozierenden des IJK umgesetzt (Einführung in und Datenhandling mit R; Automatisierte Inhaltsanalyse).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innen wird das Curriculum durch quantitativ ausreichendes und fachlich und methodisch-didaktisch hervorragend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und bietet den Lehrenden vielfältige Möglichkeiten zur Weiterqualifizierung.

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand (beide Studiengänge)**

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die sächliche und räumliche Ausstattung detailliert beschrieben.

Neben den Beständen der Bibliothek der Hochschule (ca. 300.000 Medieneinheiten) stehen den Studierenden des Instituts die Medienbestände der gemeinsam mit der benachbarten Hochschule Hannover, Fakultät Medien, Information und Design betriebenen Bibliothek (ca. 75.000 Medieneinheiten) zur Verfügung. Die Studierenden haben Zugriff auf mehr als 200 (Fach-)Zeitschriften im Abonnement (z. T. mit zusätzlicher Online-Lizenz), Online-Lizenzen für das SZ LibraryNet, das FAZ BiblioNet, die Datenbank Communication Mass Media Complete (CMMC), die

Datenbanken ProQuest Dissertations & Theses Full Text: Humanities and Social Sciences sowie ProQuest EBook Central. Über das Angebot der Hochschule Hannover haben die Studierenden zusätzlich Zugriff auf zahlreiche E-Books u. a. von SpringerLink, Nomos, UVK und UTB sowie auf Datenbanken wie Wiso.

Der Lesesaal bietet 50 Leseplätze, 15 PCs für Recherchezwecke und mehrere separate Gruppenarbeitsräume mit Platz für 50 Studierende. Die Bibliothek ist Teil des Hannoverschen Online-Bibliothekssystems (HOBSY) und bietet Online-Fernleihe und den Dokumentenlieferdienst sub-ito.

Die zentrale IT-Abteilung der Hochschule stellt ein campusweit verfügbares leistungsfähiges WLAN mit Anbindung an das Netzwerk Eduroam zur Verfügung. Die Bandbreite ist ausreichend, um auch im Seminar mit bis zu 20 Studierenden umfangreichere Recherchen durchführen zu können. Darüber hinaus stellt die IT den Infrastruktur- und Serverbetrieb sicher und bietet allen Universitätsangehörigen ein zentrales Learning Management System (LMS), das auch als Intranet genutzt wird, auf dem sich Studierende, Lehrende und Mitarbeiter\*innen unmittelbar austauschen können.

Über das Digital-Office des IJK haben Studierende außerdem die Möglichkeit, kostenlos Equipment (Soft- und Hardware) für eigene Studien- und Forschungsprojekte zu nutzen. Für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten und Forschungsprojekte erhalten Studierende Softwarelizenzen z. B. für SPSS, Atlas.ti, Zoom, Citavi, Unipark, und F4. Im Hardware-Bereich steht eine Bandbreite an Laptops, Kameras, Projektoren, Aufnahmegeräten etc. zur Verfügung. Außerdem können bei besonderen Anwendungen und Projekten Fördermittel, z. B. für entstehende Leihgebühren beantragt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Die Gutachtergruppe hatte bei der Begehung Gelegenheit die gut ausgestatteten Räumlichkeiten des Instituts für Journalistik und Kommunikation zu besichtigen. Nach Einschätzung der Gutachter\*innen ist die räumliche und sächliche Ausstattung sehr gut geeignet, um die Umsetzung des Studiengangskonzepts zu ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Dem Selbstbericht zufolge sind alle Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Die Prüfungsformen werden in der Modulübersicht jedes Studiengangs angegeben. Neben einer angemessenen Variabilität wird während der Studiengangsentwicklung darauf geachtet, dass die einzelnen Prüfungsformen mehr als einmal angeboten werden, um Kompetenzerwerb dokumentieren zu können. Die Prüfungsformate werden während der Entwicklung von Studiengängen unter den Lehrenden besprochen und vereinbart. Neben den summativen Prüfungen – üblicherweise zum Modulabschluss – ermöglichen formative Feedbackmethoden innerhalb der Lehrveranstaltungen, den Lernfortschritt zu erkennen. Pro Modul ist in der Regel eine Prüfung

vorgesehen. Ausnahmen sind fachspezifisch-didaktisch begründet. Die Begründung genauso wie die Kompetenzorientierung wird während des internen Prüfprozesses geprüft und muss durch die jeweilige Studienkommission und den Senat genehmigt werden.

Für die Organisation und Dokumentation der Studien- und Prüfungsleistungen sind die Prüfungsämter zuständig. Modulabschlussprüfungen finden in der Regel am Ende eines jeden Semesters innerhalb einer zweiwöchigen Prüfungsphase statt. Diese ist im Akademischen Kalender dokumentiert, der auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht ist. Studierende und Lehrende stimmen Prüfungstermine individuell ab und stellen damit Überschneidungsfreiheit sicher. In Einzelfällen von Häufungen und/oder bei Überschneidungen werden den betroffenen Studierenden individuelle Lösungen angeboten.

Eine regelmäßige Überprüfung der Arbeits- und der Prüfungsbelastung erfolgt durch kursbezogene Lehrevaluationen (siehe Kapitel 2.2.3).

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Kommunikationswissenschaft (B.A.)**

#### **Sachstand**

Dem Modulhandbuch zufolge werden Klausuren, Hausarbeiten, Übungsaufgaben, Projektberichte oder Referate als Prüfungsformen eingesetzt.

Ansonsten s.o.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter\*innengruppe begrüßt die Vielfalt der eingesetzten Prüfungsformen. Kombinationen aus verschiedenen Prüfungsformen (Präsentation mit mündlicher Prüfung oder Hausarbeit und Referat) dienen in der Regel erkennbar der kompetenzorientierten Prüfung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Kommunikations- und Medienforschung (M.A.)**

#### **Sachstand**

Die eingesetzten Prüfungsformen laut Modulhandbuch sind Hausarbeiten, Referate und mündliche Prüfungen.

Ansonsten s.o.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innengruppe sind die eingesetzten Prüfungsformen geeignet, die Erreichung der Qualifikationsziele zu überprüfen. Kombinationen der verschiedenen Prüfungsformen dienen der kompetenzorientierten Prüfung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

#### a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Abteilung für Studium und Lehre erstellt das Veranstaltungsverzeichnis. Dieses enthält inhaltliche Beschreibungen und Dozent\*innen aller Lehrveranstaltungen, Angaben zum Arbeitsaufwand, ECTS-Leistungspunkte, Kursmaterialien und -literatur, Veranstaltungs- und Prüfungszeiten sowie Art, Umfang und Bewertungsmodalitäten der zu erbringenden Prüfungsleistungen. Dieses wird von den Studiengangssprecher\*innen vor Veröffentlichung überprüft. Das Veranstaltungsverzeichnis ist für alle Studierenden und Lehrenden jederzeit online zugänglich (LSF), ebenso wie der Akademische Kalender, welcher alle wichtigen Daten und Fristen für den Ablauf des jeweiligen Semesters enthält.

Die Studiengangssprecher\*innen und die Lehrenden des jeweiligen Studienganges koordinieren den Stundenplan entsprechend mit dem Ziel der Gewährleistung der allgemeinen überschneidungsfreien Studierbarkeit in der vorgegebenen Regelstudienzeit. Dies erfolgt dezentral auf Studiengangsebene. Die Lehrenden beraten die Studierenden hinsichtlich eines sinnvoll erscheinenden Studienverlaufs anhand individueller Schwerpunktsetzungen und künstlerischer Fähigkeiten auf Grundlage vorliegender Musterstudienpläne.

Ein besonderes Merkmal des Studiums an der HMTMH ist die individuelle Studierendenbetreuung durch die Lehrenden. Dabei stehen Lehrende nicht nur als Ansprechpartner\*innen für die Organisation des Studiums und fachspezifische Anliegen zur Verfügung, sondern sie beraten häufig auch zu allgemeinen praktischen Lebens- und Karrierefragen.

Weitere Betreuungsangebote bestehen durch die bereits genannten Verwaltungseinheiten der Hochschule sowie durch die Psychologisch-Therapeutische Beratungsstelle der Universität Hannover.

Die studentische Arbeitsbelastung wird von der Institutsleitung und allen anderen Mitarbeiter\*innen kontinuierlich beobachtet. Dies geschieht zum einen datenbasiert aufgrund durchschnittlicher Studiendauern und zum anderen im Dialog mit den Studierenden.

#### b) Studiengangsspezifische Bewertung

##### Kommunikationswissenschaft (B.A.)

##### Sachstand

Dem (empfohlenen) Studienverlaufsplan zufolge werden in jedem Semester 30 ECTS-Punkte vergeben, wobei lt. § 4 Abs. 4 der SPO ein ECTS-Leistungspunkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht. Alle Module haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten. Mit der Ausnahme von zwei Modulen erstrecken sich alle Module über ein oder höchstens zwei Semester. Der Studienverlaufsplan macht mit Zeiträumen, in denen einzelne Module früher angefangen oder später abgeschlossen werden können, auch deutlich, dass den Studierenden eine hohe Flexibilität bei der Belegung ihrer Lehrveranstaltungen möglich gemacht wird. So können auch die beiden Module, die sich im Studienverlaufsplan über mehr als ein Studienjahr erstrecken, nach Aussagen vor Ort im Bedarfsfall, z. B. bei geplanten Auslandsaufenthalten, auch schneller abgeschlossen oder unterbrochen werden. Es können z. B. bei Auslandsaufenthalten auch Leistungen anderer Hochschulen auf die Module angerechnet werden.

Bislang absolvierten 91 Prozent der 138 Alumni\*ae im Reakkreditierungszeitraum den BA innerhalb der Regelstudienzeit oder im direkt darauffolgenden Semester (72 Prozent in RSZ oder schneller, 5 Prozent in RSZ plus zwei Semester, Stand Herbst-/Wintersemester 2021/2022).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist der Studiengang in der Regelstudienzeit studierbar, der Studienbetrieb erscheint gut planbar (siehe Studienverlaufsplan) und verlässlich. Die Hochschule hat dargestellt, dass Sie eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sicherstellt.

Die studentische Arbeitsbelastung erscheint angemessen, ist gleichmäßig über die Semester verteilt und wird regelmäßig evaluiert. Bei Auffälligkeiten werden dem Selbstbericht zufolge Anpassungen vorgenommen (wie beispielsweise bei den Werkstattseminaren, s. Selbstbericht S. 52).

Die Module weisen einen Umfang von 5 bis 18 ECTS-Punkten auf und können lt. empfohlenem Studienverlaufsplan innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abgeschlossen werden. (Die einzige Ausnahme bildet das Modul „Individuelle Projekte der Institutsgemeinschaft“, das es ermöglichen soll, über den gesamten Studienverlauf Leistungen zu sammeln. Nach Aussagen der Hochschule kann das Modul im Umfang von 7 ECTS aber auch schneller abgeschlossen werden).

Die Prüfungsdichte erscheint adäquat und wird nach Einschätzung der Gutachter\*innengruppe durch die Kombination von verschiedenen Prüfungsformen nicht beeinträchtigt.

Die Studierbarkeit zeigt sich auch in den Absolvent\*innenzahlen (s.o.).

Besonders hervorzuheben ist die hervorragende engagierte und individuelle Betreuung und Beratung der Studierenden, die in den geführten Gesprächen deutlich wurde und die von den befragten Studierenden und Absolvent\*innen besonders betont wurde.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Kommunikations- und Medienforschung (M.A.)**

### **Sachstand**

Dem (empfohlenen) Studienverlaufsplan zufolge werden in jedem Semester 30 ECTS-Punkte vergeben, wobei lt. § 4 Abs. 2 der SPO ein ECTS-Leistungspunkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht. Alle Module haben einen Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten. Mit der Ausnahme des Moduls „Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen“, das eine workshopbasierte Vororientierung im ersten Semester beinhaltet und sich dadurch auf drei Semester erstreckt, können alle Module in einem oder höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden. Der Studienverlaufsplan macht mit Zeiträumen, in denen einzelne Module früher angefangen oder später abgeschlossen werden können, auch deutlich, dass den Studierenden eine hohe Flexibilität bei der Belegung ihrer Lehrveranstaltungen möglich gemacht wird. So kann nach Aussagen vor Ort das o.g. Modul bei Bedarf (z. B. im Falle eines geplanten Auslandsaufenthaltes) auch schneller absolviert werden.

74 Prozent der 35 bisherigen Alumni\*ae absolvierten den Master innerhalb der Regelstudienzeit oder im direkt darauffolgenden Semester (43 Prozent in RSZ oder schneller, 31 Prozent in RSZ plus ein Semester, Stand WiSe 2021/2022).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innengruppe ist der Studiengang in der Regelstudienzeit studierbar, der Studienbetrieb erscheint gut planbar (siehe Studienverlaufsplan) und verlässlich. Die Hochschule hat dargestellt, dass Sie eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sicherstellt.

Die studentische Arbeitsbelastung erscheint angemessen, ist gleichmäßig über die Semester verteilt und wird regelmäßig evaluiert. Bei Auffälligkeiten werden dem Selbstbericht zufolge Anpassungen vorgenommen.

Die Module weisen einen Umfang von 6 bis 18 ECTS-Punkten auf und können lt. empfohlenem Studienverlaufsplan innerhalb eines Semesters oder eines Jahres abgeschlossen werden. (Die einzige Ausnahme bildet das Modul „Individuelle Forschungs- und Managementkompetenzen“. Hier begrüßen die Gutachter\*innen die im ersten Semester vorgeschaltete Einführungsveranstaltung zur Vororientierung ausdrücklich.)

Die Prüfungsdichte erscheint adäquat und wird nach Einschätzung der Gutachter\*innengruppe durch die Kombination von verschiedenen Prüfungsformen nicht beeinträchtigt.

Die Studierbarkeit zeigt sich auch in den Absolventenzahlen (s.o.).

Besonders hervorzuheben ist die hervorragende engagierte und individuelle Betreuung und Beratung der Studierenden, die in den geführten Gesprächen deutlich wurde und die von den befragten Studierenden und Absolvent\*innen besonders betont wurde.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

#### **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

##### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

###### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

###### **Sachstand (beide Studiengänge)**

Die Studiengangssprecher\*innen und Fachgruppen sind verantwortlich für die Weiterentwicklung der Studiengänge und die Integration aktueller Diskurse in ihrem Fachgebiet. Aktualität und Adäquanz der fachlichen Anforderungen, die inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Studiengänge werden kontinuierlich durch die Fachgruppen und Studiengangssprecher\*innen geprüft und weiterentwickelt. Diese betreiben selbst aktuelle Forschung,

beispielsweise in Forschungsprojekten oder auf Konferenzen. Sie sind aktiv im Diskurs mit Vertreter\*innen ihres Faches, informieren sich in Fachpublikationen und evaluieren ihre Lehre fortlaufend.

Intern werden Aktualität und Adäquanz der fachlichen und künstlerisch-pädagogisch-wissenschaftlichen Anforderungen, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Studiengänge während der Genehmigungsprozesse zur ihrer Entwicklung und Weiterentwicklung sowie bei Evaluationen überprüft.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innengruppe sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen beider Studiengänge gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch die im Fachgebiet ausgewiesenen und forschend tätigen Lehrenden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst, wie dies nicht zuletzt auch im Rahmen der Reakkreditierung geschehen ist. Es gibt keinerlei Zweifel daran, dass eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses sowohl auf nationaler und internationaler Ebene erfolgt.

#### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

#### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand (beide Studiengänge)**

Die Hochschule hat ihre Evaluationsordnung, Informationen, Musterfragebögen und Auswertungen zur Lehrveranstaltungsevaluation, Studieneingangsbefragung und Absolvent\*innenbefragung vorgelegt und in den Antragsunterlagen ausführlich die Verfahrensweisen zur Qualitätssicherung beschrieben.

Die Hochschule hat zur Überprüfung der Evaluationen eine Arbeitsgruppe für Evaluation eingerichtet, der auch ein stimmberechtigtes studentisches Mitglied angehört. Das Monitoring der Studiengänge an der Hochschule wird außerdem durch die Abteilung Studium und Lehre unterstützt. Die AG erhält die Gesamtergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation und diskutiert diese mit den Studienkommissionen und Studiengangssprecher\*innen. Die Berichte der AG werden regelmäßig durch das mit Evaluationen beauftragte Präsidiumsmitglied im Senat vorgestellt. Die Lehrenden tauschen sich innerhalb der Fachgruppen über die Ergebnisse aus und justieren auf dieser Basis beispielsweise Lehrkonzepte.

Die Hochschule führt u.a. regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluationen sowie Studieneingangsbefragungen und Absolvent\*innenbefragungen durch.

Über die Lehrevaluation hinaus führen die Studiengangssprecher\*innen in jedem Semester mindestens zwei Liaison-Treffen mit den Studierendenvertreter\*innen durch, bei denen auch Qualitäts- und Zufriedenheitsfragen rund um die Lehre ein zentrales Thema sind. Die geringe Studierendenzahl und ausgeprägte Dialogkultur des IJK wird dadurch in den Dienst der studierendenorientierten Qualitätssicherung gestellt. Die Pflege einer engagierten Lehrkultur erfolgt zum einen durch die Ermöglichung von und Ermunterung zur Inanspruchnahme von Weiterbildungen im Bereich der Hochschullehre für die hauptamtlich Lehrenden und die wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen. Zum anderen werden Lehrerfahrungen in Form des Peer-Learnings in gemeinsam von erfahrenen und weniger erfahrenen Kräften angebotenen Kursen weitergegeben. Eine wichtige Rolle spielt auch die sorgfältige Auswahl und Beratung von externen Lehrbeauftragten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe unterliegt der Studiengang einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent\*innen. Diese Beteiligung zeigt sich nicht nur bei der Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen und Befragungen der Absolvent\*innen, sondern auch bei der Beteiligung der Studierenden an der AG für Evaluation.

Die auf der Grundlage der unterschiedlichen Befragungen aber auch informelleren Feedbacks der Studierenden abgeleiteten Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs wurden in den Antragsunterlagen der Hochschule beschrieben. An der fortlaufenden Überprüfung der Maßnahmen und der Nutzung der Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs bestehen keinerlei Zweifel.

Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert (siehe § 10 Evaluationsordnung).

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand (beide Studiengänge)**

Die Hochschule hat Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit vorgelegt und entsprechende Maßnahmen in den Antragsunterlagen beschrieben. Ansprechpartner\*innen für Beschäftigte und Studierende sind u.a. die Gleichstellungsbeauftragte, der Personalrat der Hochschule, eine Vertrauensperson für Beschäftigte mit Beeinträchtigung/ Schwerbehinderung, die Abteilung Studium und Lehre (Immatrikulationsamt, Prüfungsämter) und der Familienservice im Gleichstellungsbüro der Hochschule.

Auf der Webseite findet sich die 2019 verabschiedete "Richtlinie zum Schutz vor Benachteiligung, Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt". Neue Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden an der HMTMH von der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Kommission für Gleichstellung erarbeitet. In dieser Kommission ist auch das IJK vertreten. Darüber hinaus wurde über das Professorinnenprogramm III – gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und den

Ländern – die Verlängerung der Stelle für den Lehr- und Forschungsbereich Medien, Musik und Gender finanziert.

Praktische familiengerechte Maßnahmen sind unter anderem das Beratungsangebot des Familienservices, Angebote zur Unterstützung selbst organisierter Kinderbetreuung sowie Informationsveranstaltungen zu den Themen Pflege und Elternschaft. Für Studierende mit Familienverantwortung bestehen zielgruppenspezifische Angebote, unter anderem die finanzielle Förderung flexibler Kinderbetreuung und ein Vorwahlrecht für teilnahmebegrenzte Lehrveranstaltungen. Studierende können des Weiteren die Berücksichtigung ihrer Care-Aufgaben bei Prüfungen beantragen, analog zum Nachteilsausgleich für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Seit 2010 trägt die Hochschule das Siegel audit familiengerechte hochschule (audit fgh) der berufundfamilie Service GmbH.

Ein Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen sind im Allg. Teil der SPO (§ 29) sowie in den Zulassungsordnungen niedergelegt. Neben den hochschuleigenen Unterstützungsstrukturen stehen den Studierenden der HMTMH die Dienstleistungen der Psychologisch-Therapeutischen Beratungsstelle der Leibniz Universität Hannover zur Verfügung. Das Gebäude des IJK ist barrierefrei.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Nach Einschätzung der Gutachter\*innengruppe verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit, die auch auf der Ebenen der beiden Studiengänge Anwendung finden.

#### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

#### **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

#### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

#### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO)" vom 30. Juli 2019

#### **3.3 Gutachtergruppe**

- Prof. Dr. Hans-Bernd Brosius, Professor für Kommunikationswissenschaft am Institut für Kommunikationswissenschaft der LMU München
- Prof. Dr. Benjamin Beil, Professor für Medienwissenschaft an der Universität zu Köln
- Ruth Annette Schriefers-Falk, Schriefers Kommunikation, Kassel (Vertreterin der Berufspraxis)
- Loreen Kaiser, Studium der Medientechnik und Kommunikation (M.A.) an der TU Braunschweig (Vertreterin der Studierenden)

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Kommunikationswissenschaft (B.A.)

##### Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in $\leq$ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in $\leq$ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/2022	24	13	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.
WS 2020/2021	40	31	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.
WS 2019/2020	40	21	1	1	3%	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.
WS 2018/2019	37	25	30	20	81%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2017/2018	44	28	43	28	98%	0	0	0%	0	0	0,00%
<b>Insgesamt</b>	<b>185</b>	<b>118</b>	<b>74</b>	<b>49</b>	<b>40%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>

Berechnung der RSZ basierend auf Verlängerung aufgrund der COVID-19 Pandemie

(<https://www.voris.niedersachsen.de/portal/?q=alle&query=RegStud/VerIV+ND+%C2%A7+1&perm=bevorisprod.parr&mae=true>)

##### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semest

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	$> 4$
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.	n.n.
WS 2021/2022	5	5	0	0	0
SS 2021	5	15	0	0	0
WS 2020/2021	3	6	0	0	0
SS 2020	5	15	0	0	0
WS 2019/2020	8	4	0	0	0
SS 2019	6	12	0	0	0
WS 2018/2019	4	9	0	0	0
SS 2018	9	14	0	0	0
WS 2017/2018	6	7	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>51</b>	<b>87</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.
WS 2021/2022	10	0	0	0	10
SS 2021	20	0	0	0	20
WS 2020/2021	9	0	0	0	9
SS 2020	17	2	0	1	20
WS 2019/2020	5	6	1	0	12
SS 2019	13	2	2	1	18
WS 2018/2019	4	6	0	3	13
SS 2018	18	1	4	0	23
WS 2017/2018	3	9	0	1	13

Berechnung der RSZ basierend auf Verlängerung aufgrund der COVID-19 Pandemie

(<https://www.voris.niedersachsen.de/portal/?quelle=jlink&query=RegStudZVerfV+ND+%C2%A7+1&perm=bsvorisprod.psmf&max=true>).

Gesamt	99	26	7	6	138
%	72%	19%	5%	4%	100%

### Kommunikations- und Medienforschung (M.A.)

#### Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022	1	1	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.
WS 2021/2022	5	5	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.
SS 2021	2	2	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.
WS 2020/2021	9	9	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.
SS 2020	3	3	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.
WS 2019/2020	7	6	3	3	43%	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.
SS 2019	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2018/2019	10	8	8	6	80%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2018	7	5	5	3	71%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2017/2018	9	4	1	0	11%	6	3	67%	0	0	0,00%
<b>Insgesamt</b>	<b>53</b>	<b>43</b>	<b>17</b>	<b>12</b>	<b>32%</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>11%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>

Berechnung der RSZ basierend auf Verlängerung aufgrund der COVID-19 Pandemie

(<https://www.voris.niedersachsen.de/portal/?quelle=jlink&query=RegStudZVerfV+ND+%C2%A7+1&perm=bsvorisprod.psmf&max=true>).

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	0	2	0	0	0
WS 2021/2022	4	0	0	0	0
SS 2021	6	1	0	0	0
WS 2020/2021	1	0	0	0	0
SS 2020	2	1	0	0	0
WS 2019/2020	2	0	0	0	0
SS 2019	1	0	0	0	0
WS 2018/2019	3	1	0	0	0
SS 2018	5	0	0	0	0
WS 2017/2018	6	1	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>30</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	<b>Gesamt (= 100%)</b>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.	zzt. n. n.
WS 2021/2022	4	0	0	0	4
SS 2021	7	1	0	0	8
WS 2020/2021	1	0	0	0	1
SS 2020	2	1	0	0	3
WS 2019/2020	0	2	0	0	2
SS 2019	0	0	1	0	1
WS 2018/2019	1	2	0	1	4
SS 2018	0	2	3	0	5
WS 2017/2018	0	3	1	3	7

Berechnung der RSZ basierend auf Verlängerung aufgrund der COVID-19 Pandemie

(<https://www.voris.niedersachsen.de/portal/?quelle=link&query=RegStudZVerIV+ND+%C2%A7+1&psml=bsvorisprod.psmf&max=true>).

Gesamt	15	11	5	4	35
%	43%	31%	14%	11%	100%

#### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.03.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	10.01.2023
Zeitpunkt der Begehung:	09.02.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul- und Institutsleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende und Absolvent*innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehr- und Arbeitsräume, Bibliothek

#### Kommunikationswissenschaft (B.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 20.05.2003 bis 30.09.2010 ZEvA Hannover
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 28.09.2010 bis 30.09.2017 ZEvA Hannover
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2017 bis 30.09.2024 ZEvA Hannover
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

#### Kommunikations- und Medienforschung (M.A.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 20.05.2003 bis 30.09.2010 ZEvA Hannover
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 28.09.2010 bis 30.09.2017 ZEvA Hannover
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2017 bis 30.09.2024 ZEvA Hannover
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **5.1.1 § 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **5.1.2 § 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### 5.1.3 § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### 5.1.4 § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten

Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **5.1.5 § 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### 5.1.6 § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **5.1.7 Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **5.1.8 § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **5.1.9 § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **5.1.10 § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **5.1.11 § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

##### **5.1.12 § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

##### **5.1.13 § 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

##### **5.1.14 § 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

##### **5.1.15 § 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **5.1.16 § 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **5.1.17 § 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **5.1.18 § 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **5.1.19 § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

##### **5.1.20 § 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

##### **5.1.21 § 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen

fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
  2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
  3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **5.1.22 § 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **5.1.23 § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **5.1.24 § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **5.1.25 § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **5.1.26 § 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **5.1.27 § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)